



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

- Pfarrämter
- Diakone und Diakoninnen
Sozialdiakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kirchenvorsteherschaften
- Kirchenpflegschaften

Frauenfeld, den 22. August 2023

K r e i s s c h r e i b e n

Nummer 614

**betreffend die Empfehlung
bezüglich der Handhabung «Verrechnung von kirchlichen Abdankungen»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kirchenrat hat das Thema «Verrechnung der kirchlichen Abdankungen» beraten und empfiehlt den Kirchgemeinden folgende Handhabung:

Leitlinie zur Verrechnung von Kosten für kirchliche Abdankungen

Gesetzliche Grundlagen

187.144 Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Abgeltung von kirchlichen Diensten zwischen Kirchgemeinden
4. Abdankungen (§12 bis §14)

Situation

Die Einwohnerdienste im Kanton haben die Umsetzung des Meldewesens unterschiedlich ausgelegt. Oft wurden Heimaufenthalte nicht als Hauptwohnsitz gemeldet, sondern als Nebenwohnsitz. Dies auch bei dauerhaften Aufenthalten.

Der Verband Thurgauer Gemeinden VTG hat eine Empfehlung ausgearbeitet.

Hauptwohnsitz: dauerhafter Verbleib, begründeter Mittelpunkt ihres Lebens, für Dritte erkennbar.

Nebenwohnsitz: zu einem bestimmten Zweck, ohne Absicht dauernden Verbleibs, während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder dreier Monate innerhalb eines Jahres.

Auswirkungen auf die Kirchgemeinden

Mehr Todesfälle in den Gemeinden, in welchen Alters-, Pflegeheime und betreutes Wohnen möglich ist.

Vermeehrt auswärtige Abdankungen der Gemeindeglieder (meist in den Ursprungsgemeinden, da die Angehörigen oder das Umfeld des Verstorbenen da sind. Oft auf Wunsch des Verstorbenen).



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Einzelne Kirchgemeinden verrechnen die Abdankungen nun an jene Gemeinde, in welcher die Person gemeldet ist, unabhängig, wie lange die Person tatsächlich in der Gemeinde wohnhaft gewesen ist.

Empfehlung des Kirchenrates

Ist der oder die Verstorbene aus der Kirchgemeinde weggezogen und ist dieser Wegzug nicht länger als zehn Jahre her, kann die Abdankung der oder des Verstorbenen in der Ursprungskirchgemeinde oder in der Kirchgemeinde des Hauptwohnsitzes stattfinden. Auf eine Verrechnung von Kosten zwischen den Kirchgemeinden soll verzichtet werden.

Der Kirchenrat bittet die Kirchgemeinden, bei der Umsetzung des Themas Kulanz und Akzeptanz gegenüber den Kirchgemeindemitgliedern zu zeigen.

Der Kirchenrat dank Ihnen für Ihren Einsatz und für Ihre Arbeit in den Kirchgemeinden und wünscht Ihnen einen gesegneten Herbst.

Mit freundlichen Grüßen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsidium	Aktuarat
Christina Aus der Au	Marianne Pfändler